

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Veranstaltungsstätte „Dampfnudel“

der Gemeindewerke Rülzheim

Für die Veranstaltungsstätte „Dampfnudel“ wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der „Dampfnudel“ insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
Bei Veranstaltungen kann zudem nach Absprache und gesonderter Kostenvereinbarung der Außenbereich der „Dampfnudel“ benutzt werden.

§ 2 Zweck

1. Die Veranstaltungsstätte „Dampfnudel“ dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, Messen u.a. sowie durch Gastronome/Caterer und Eventagenturen organisierte Veranstaltungen. Sie wird von den Gemeindewerken Rülzheim betrieben.
2. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass
 - a) kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
 - b) bei der Nutzung der „Dampfnudel“ und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens gesichert ist und
 - c) allen Beteiligten (Benutzer nach § 3 und Funktionsträger der Gemeinde nach dieser Benutzungsordnung) aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung der „Dampfnudel“ ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 3 Benutzer

1. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der „Dampfnudel“ gestattet wurde.
2. Als Rechtsperson nutzungsberechtigt nach Absatz 1 sind insbesondere
 - a) alle kommunalen Einrichtungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages,
 - b) Vereine, sonstige gesellschaftliche Gruppen und Privatpersonen,
 - c) Verbände und sonstige überörtliche Organisationen oder Körperschaften,
 - d) Gewerbliche Unternehmen,

denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

§ 4

Benutzungserlaubnis und Vertragsabschluss

1. Die Benutzung der „Dampfnudel“ bedarf der Benutzungserlaubnis, die bei den Gemeindewerken schriftlich zu beantragen ist. Ergänzend dazu können die Räumlichkeiten des Anbaus (Obergeschoss) im Zusammenhang mit der Veranstaltung in der „Dampfnudel“ angemietet werden.
2. Die Benutzungserlaubnis gilt grundsätzlich mit Abschluss des Mietvertrages als erteilt, deren Bestandteile diese Benutzungsordnung sowie die jeweils gültige Kostenordnung sind. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vom Vertrag abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
3. Aus der Vormerkung der Veranstaltungsstätte für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Der/Die Mieter/in und die Gemeindewerke verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf einen vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich bei Veranstaltungen Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet die Verwaltung über die Vergabe. Die Anmietung wird erst mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages verbindlich.
4. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – ausgenommen Ausstellungen, Messen und/oder Vertragsvereinbarung - grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
5. Die Übertragung der Halle beginnt mit der Schlüssel-/Transponderübergabe an den Nutzer und endet nach erfolgreicher Abnahme des Objektes mit der Schlüssel-/Transponderrückgabe an die Gemeindewerke (Hausmeister). Bei Übergabe und Abnahme findet eine gemeinsame Begehung mit dem Nutzer statt, bei dem der Zustand der Halle zum Übergabe- und Rücknahmezeitpunkt mittels eines Übergabeprotokolls festgehalten wird. Sämtliche darin festgehaltenen Mängel und Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters und werden diesem nach Behebung einer durch die Gemeindewerke beauftragten Person in Rechnung gestellt. Die Schlüssel-/Transponderübergabe soll zu dem zwischen dem Nutzer und der Gemeindewerke bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Sollte der Nutzer den Schlüssel nicht fristgerecht zurück gegeben haben, so hat er für daraus entstehende Schäden aufzukommen. Insbesondere haftet er für alle Ausfallschäden, die der Gemeindewerke bzw. deren Vertragspartner entstehen, weil die „Dampfnudel“ nicht weitervermietet oder Dritten zur Nutzung überlassen werden kann. Sollte die Schlüsselrückgabe durch den Nutzer trotz erfolgter Mahnung durch die Gemeindewerke nicht erfolgen, so steht den Gemeindewerken frei, die Nutzung als beendet zu betrachten und die Räumlichkeiten Dritten zur Verfügung zu stellen.
6. Die Übergabe der Halle kann frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Zwischen den Veranstaltungstagen einer Veranstaltungsreihe dürfen max. 7 Probe- und Aufbau-tage liegen.

§ 5

Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Gemeindewerke haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden im oder am Gebäude und dessen Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.

2. Der Benutzer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Rücktritt wird den Gemeindewerken schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines Rücktritts ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20%
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bis Schlüsselübergabe	80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

1. Dem Vertragspartner wird die Benutzung der Verteilerküche, der Spülküche, der 3 Bars sowie deren Einrichtungen und Gerätschaften gestattet.
2. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Hierzu können die Küche, die Spülküche und der Barraum im Erdgeschoss sowie die 2 Bars im 1.OG benutzt werden. Die jeweiligen Bars sind mit festen Kühlkombinationen ausgestattet.
3. In den jeweiligen Bars sowie der Küche sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände für den Ausschank und eine Essensausgabe einschließlich Geschirr vom Nutzer selbst zu beschaffen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Teile während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
5. In der Küche wurden die Oberflächen in Edelstahl ausgeführt. Um die Langlebigkeit der Einrichtung zu gewährleisten, ist es erforderlich die eingebrachten Geräte, wie z.B. Fritteuse, Bräter etc. mit nicht brennbaren Materialien zu unterlegen.
6. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Gemeindewerke sind ausgeschlossen.
7. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i.V.m. der Gaststättenverordnung, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes zu legen.

§ 7 Technische Betreuung der „Dampfnudel“ (Hausmeister & Eventtechnikpersonal)

1. Die Gemeindewerke bestellen eine Person, die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen sowie der Auf- und Abbaueiten die von den Gemeindewerken vorbehaltenen Aufsicht wahrnimmt.
2. Als Hausmeister kann für die jeweilige Veranstaltung auf Antrag auch ein Beauftragter des Nutzungsberechtigten bestellt werden, wenn dieser die erforderliche Sach- und Fachkunde nachweist. Dieser Beauftragte hat den Weisungen des von der Gemeinde bestellten Haus-

meisters Folge zu leisten. Für den von den Gemeindewerken bestellten Hausmeister kann für die Dauer der Veranstaltung mit dem Nutzungsberechtigten eine Rufbereitschaft vereinbart werden.

3. Dem Nutzer stehen grundsätzlich alle in der Halle vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeindewerke. Ausnahmen sind nur auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeindewerke möglich.
4. Die von den Gemeindewerken bestellte Person übt das Hausrecht aus. Sie hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu achten und die Einhaltung der Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung und der Benutzungserlaubnis sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Nichteinhaltung diese der „Dampfnudel“ zu verweisen.
5. Die Anmietung der fest installierten Beschallungs- und Beleuchtungsanlage ist möglich. Diese darf nur vom Hausmeister oder einem hierfür bestellten Techniker bedient werden. Schäden, die wegen Nichtbeachtung entstehen können, gehen einzig und allein zu Lasten des Nutzers. Das Einbringen technischer Anlagen durch den Benutzer ist nach Absprache mit dem bestellten Techniker ebenfalls möglich.
Der Benutzer hat jedoch dafür Gewähr zu tragen, dass die eingebrachten Geräte den sicherheitstechnischen Vorschriften der VDE und UVV entsprechen und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sollten jedoch Schäden an Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Vermieters entstehen, so haftet hierfür der Benutzer. Er hat die entstehenden Schäden zu ersetzen.
Der Umfang der gewünschten Technikausstattung ist den Gemeindewerken vor Vertragsunterzeichnung mitzuteilen.
6. Der Zugang zu den Technikräumen ist nur dem Personal der Gemeindewerke gestattet.
7. Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von den Gemeindewerken festgelegt.

§ 8

Bestellung eines Veranstaltungsleiters

1. Der Benutzer hat als Ansprechpartner für die Gemeindewerke einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Benutzung der „Dampfnudel“ eingehalten werden. Bei natürlichen Personen ist dies der Benutzer selbst.
2. Der Name des Veranstaltungsleiters ist den Gemeindewerken vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit kein Veranstaltungsleiter benannt ist, gilt der gesetzliche Vertreter des Benutzers (Vorsitzender etc.) als Veranstaltungsleiter.
3. Der Veranstaltungsleiter ist neben dem satzungsmäßigen Vertreter des Benutzers den Gemeindewerken gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis (Mietvertrag) verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies der Veranstaltungsleiter den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Bestuhlung, Garderobe, sonstige Hallenausstattung

1. Die Bestuhlung der „Dampfnudel“ ist durch verschiedene Bestuhlungspläne festgelegt. Diese können bei den Gemeindewerken eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bestuhlungspläne und die Benutzungsordnung in der „Dampfnudel“ zur Einsicht ausgehängt. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus § 11 Absatz 2 Buchstabe n).
2. Das Aufstellen der hallenzugehörigen Tische und Stühle (einschließlich Nummerierung) hat der Benutzer in Absprache mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Das Einbringen von Fremdmobiliar ist nur nach Rücksprache mit den Gemeindewerken möglich. Die Benutzung von Bierzeltgarnituren ist in der gesamten Veranstaltungsstätte untersagt.
3. Das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühnenaufbauten nach der Veranstaltung obliegt dem Benutzer. In Ausnahmefällen kann der Hausmeister zulassen, dass das Wegräumen aufgrund von Nachveranstaltungen entfällt. Nach Absprache mit den Gemeindewerken kann die Bestuhlung gegen Entgelt durch den Hausmeister der Gemeindewerke vorgenommen werden.
4. Für die Garderobe übernehmen die Gemeindewerke als Betreiber keine Haftung. Sie ist grundsätzlich in eigener Regie vom Nutzungsberechtigten durchzuführen.
5. Nummernplättchen für die Garderobe sind fester Bestandteil der Einrichtung und können über den Hausmeister ausgehändigt werden.
6. Ergänzende Veranstaltungsausstattungen, wie Mobiliar und Dekorationen etc. können über die Gemeindewerke angemietet werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind im Einzelfall zwischen dem Nutzer und den Gemeindewerken zu vereinbaren.
7. Die Bühne ist fester Bestandteil der Veranstaltungsstätte. Änderungen an der Bühnenkonstruktion durch Dritte sind strengstens untersagt. Ein gewünschter Bühnenabbau ist rechtzeitig bei den Gemeindewerken anzumelden und darf nur von durch die Gemeindewerke bestelltem Fachpersonal durchgeführt werden. Die benötigten Arbeitszeiten werden gemäß der Kostenordnung gesondert in Rechnung gestellt. Es wird eine Belastung von 3,5 kN/m² zugelassen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überlastung der Bühne unterbleibt. Sollten durch eine Überlastung Schäden entstehen, so haftet hierfür ausschließlich der Vertragspartner; er stellt die Gemeindewerke im Innenverhältnis von jedweden Ansprüchen frei.

§ 10

Reinigung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine grobe Reinigung besenrein durchzuführen und alle Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß und unbeschädigt zu übergeben. Zur Reinigung gehören u.a. das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken etc. sowie das Abwischen der Tische. Bei einer Benutzung der Küche sowie der Bareinrichtungen sind diese, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, gründlich zu reinigen.
Die nachträgliche Endreinigung wird von den Beauftragten der Gemeindewerke durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Benutzer entsprechend der gültigen Kostenordnung zu tragen. Im Einzelfall können bei starker Verschmutzung Sonderreinigungen erforderlich werden, die ergänzend zur Endreinigung entsprechend dem tatsächlichen und personellen

Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt werden. Der Hausmeister entscheidet, ob eine Sonderreinigung erforderlich ist.

2. Kommt der Nutzer seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, können die Gemeindewerke ebenfalls ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen und personellen Aufwand erheben.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Nutzer für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlage selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
4. Für Ausgüsse, die im Zuge der Reinigungsarbeiten entstehen, ist das Ausgussbecken im Putzraum in der Spülküche zu benutzen. Die Urinale in der WC-Anlage Herren wurden aus Umweltschutzgründen ohne Wasserspülung ausgestattet und sind daher als Ausgussbecken nicht nutzbar.

§ 11

Rechte und Pflichten des Mieters

1. Neben dem Hausmeister oder einer in Vertretung des Hausmeisters bestellten Person (§ 7) hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume der „Dampfnudel“ das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Hausmeister und dem Benutzer gelten die Anordnungen des Hausmeisters oder der in Vertretung des Hausmeisters bestellten Person.
2. Der Benutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten, aber auch dafür zu sorgen, dass diese von seinen Gästen eingehalten werden:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Ab 22 Uhr ist der Benutzer verpflichtet Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren bzw. so zu begrenzen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Ausnahmeregelungen sind über das Ordnungsamt Rülzheim zu beantragen.
 - c) Der Weg zu den Notausgängen und Fluchtwegen ist in voller Breite während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für eine ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
 - d) Dekorationen des Benutzers sind zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Vorhänge und großflächige Dekorationen im Bühnenbereich müssen mind. schwer entflammbar sein und so angebracht werden, dass die Rettungswege nicht eingeengt sind. Scheinwerfer bzw. andere wärmeabstrahlende Geräte im Bühnenbereich müssen von brennbaren Stoffen, Dekorationen u.ä. einen Mindestabstand von 50 cm einhalten.
Nach Ende der Veranstaltung ist die Dekoration sowie sämtliches eingebrachtes Material vom Benutzer unverzüglich zu entfernen. Die Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Gemeindewerke. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die vorhandenen Vorrichtungen (Montageschienen) benutzt werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen. Die Befestigung jeglichen Materials an den Lüftungskanälen ist untersagt.
 - e) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Kolben sowie das Bohren von Löchern

ist nicht erlaubt. Ausnahmen können nur durch Zustimmung der Gemeindewerke erfolgen.

- f) Das Einbringen von Ausstattungsgegenständen mittels Rollcontainern, Transportwagen oder schweren Sackkarren, darf an den Türen der Nebenräume nur über die Überfahr-rampen an den Türschwellen erfolgen. Diese werden durch den Hausmeister ausgehändigt.
- g) Die Beseitigung des gesamten Mülls ist Sache des Nutzers. Anfallender Müll ist vom Nutzer in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Die Kosten für die Beseiti-gung von zurückgelassenem Müll oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen wer-den dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- h) Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungsgegenständen sowie Verluste sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- i) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten. Dies ist Aufgabe des Hausmeisters (§ 7) oder im Falle ei-ner Übertragung der Beauftragte (§ 7). Generell ist unter Berücksichtigung der anfal-lenden Energiekosten darauf zu achten die Außentüren möglichst geschlossen zu hal-ten.
- j) In der gesamten „Dampfnudel“ besteht generelles Rauchverbot. Raucherbereiche kön-nen an den ausgewiesenen Stellen im Außenbereich eingerichtet werden.
- k) Das Mitbringen von Tieren zu den Veranstaltungen in der „Dampfnudel“ ist nicht ges-tattet, ausgenommen sind Blindenhunde.
- l) Das Befahren der Halle mit Fahrrädern, Inline-Skates, Tretrollern oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- m) Der Parkplatz vor der Dampfnudel steht für Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
- n) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltungen (z.B.: GEMA- Genehmigung, Gestattung einer Schankwirt-schaft, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung, Plakatiergenehmigung)
 - die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen wie z.B: das Jugendschutzgesetz, Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i.V. mit der Gast-stättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und der feuer- und sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften, Versamm-lungsstättenverordnung etc.
 - die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen, die aus brandschutztechnischen Gründen nicht überschritten werden darf. Diese betragen:

im EG

ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl)

= 962

im 1.OG
ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl) = 822

im 2.OG
ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl) = 520

Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstbesucherzahlen ist der Nutzer verpflichtet strikte Einlasskontrollen durchzuführen. Ein Nachweis ist den Gemeindewerken im Bedarfsfalle zu erbringen. Die Haftung für Vorfälle, die aus einer Überfüllung bzw. Überbelegung resultieren liegen beim Nutzer. Gegenüber den Gemeindewerken können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

- die Ergreifung aller Maßnahmen, die zur Sicherheit des Gebäudes, der Einrichtungen und der Veranstaltungsteilnehmer erforderlich sind. Dazu kann auch die Begrenzung der Teilnehmerzahl gehören, wenn zu befürchten ist, dass wegen einer Überfüllung Schäden an Menschen und Sachen entstehen können. Insbesondere hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichendem Maße Saalordner und sonstige Bedienstete zur Verfügung stehen, um die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung und auch danach sicherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Sollte der Nutzer dieser Verpflichtung, genügend Personal zur Verfügung zu stellen nicht nachkommen und sollte daraus ein Schaden entstehen, so haftet er in vollem Umfang und stellt ebenfalls die Gemeindewerke von etwaigen Ansprüchen jedweder Dritter frei.
- die Freihaltung von Rettungs- und Zufahrtswegen. Es darf unter keinen Umständen eine Behinderung der Zufahrtssituation für Rettungsdienst und Feuerwehr entstehen.
- Angaben über sämtliche im Einsatz befindlichen Geräte, die unter brandschutzrechtlichen Bestimmungen ein Gefährdungspotential darstellen könnten.

§ 12

Pyrotechnik und Brandschutz

1. Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen oder Dritten durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben.
2. Jede feuergefährliche Handlung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 23 SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Gemeindewerke.
3. Es ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungsbeginn die Feuerlöscher (Pulverlöscher) einsatzbereit sind. Die Verwendung von offenem Feuer, auch Kerzen, ist nur in Absprache mit der Verwaltung möglich.
4. Im Vorfeld der Veranstaltung ist zu prüfen, mit welchem Gefährdungspotential gerechnet werden muss. Hierzu gehört der Einsatz von Nebelmaschinen, Konvektomaten oder ähnlichen Geräten, welche ein automatisches Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen könnten. Hierzu ist im Bedarfsfalle eine Brandsicherheitswache erforderlich. Für die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache ist die Kreisverwaltung Gernsheim zuständig. Diese legt auch die Art und Umfang der benötigten Wachen fest. Sollte

der Nutzer seiner Verpflichtung sich mit der Kreisverwaltung Germersheim über die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache abzustimmen nicht nachkommen, läuft er Gefahr, die „Dampfnudel“ nicht mehr pachten zu können und die Veranstaltung untersagt zu bekommen. Sollte darüber hinaus ein Schaden entstehen, so haftet der Nutzer in vollem Umfang.

§ 13

Bild- Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

Gewerbliche Bild-, Film, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Nutzer oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindewerke. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.

§ 14

Haftung

1. Der Benutzer stellt die Gemeindewerke von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der „Dampfnudel“, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, entstehen. Das gleiche gilt bzgl. Schadenersatzansprüchen von Gästen und sonstigen Personen – seien diese berechtigt oder unberechtigt anwesend – die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Bereich des Mietobjektes aufhalten.
Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben.

Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Benutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Benutzer.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeindewerke und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeindewerke, deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Eine Schadensersatzpflicht der Gemeindewerke für vom Benutzer oder Besucher mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Gemeinde für Vorsatz sowie die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die den Gemeindewerken an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen, gleichgültig auf welche Ursache sie zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die von Besuchern oder Dritten her-

rühren, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Bereich des Mietobjektes aufgehoben haben.

Der Benutzer ist verpflichtet, den Gemeindewerken unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.

6. Die Gemeindewerke fordern den Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.
Der Versicherungsnachweis ist bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen. Sollte der Nutzer weitere Absicherungen für notwendig erachten, so ist es seine Sache weitere Versicherungsverträge abzuschließen.

§ 15 Entgelt

1. Für die Benutzung der „Dampfnudel“ in möglicher Kombination mit dem Anbau wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt. Art und Höhe des Entgelts bestimmen sich nach Veranstalter und Charakter der Veranstaltung.
2. Als Entgelt wird erhoben
 - a) eine Hallenmiete (inkl. einem Auf- und Abbautag)
 - b) Kostenersatz für Stromverbrauch, Reinigung, Heizung, Wasser und Abwasser der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung benutzten Räume
 - c) Kostenersatz für Beschallungs- und Beleuchtungsanlage
 - d) Kostenersatz für den Hausmeister
 - e) Kostenersatz für Techniker
3. Das Entgelt für die Benutzung der „Dampfnudel“ wird von den Gemeindewerken durch Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeindewerke behalten sich vor, vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Absatz 1 zu verlangen. Dieser ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig und zahlbar. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Fälligkeitsfrist, ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Die Gemeindewerke behalten sich vor, vom Benutzer eine Kautions zu verlangen, die bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen bzw. als Bürgschaft zu hinterlegen ist. Bei Schäden erfolgt eine Aufrechnung mit der Kautions. Bei Nichtzahlung der Kautions, ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 16 Ausnahmeregelung

Die Gemeindewerke behalten sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim. Erfüllungsort ist Rülzheim.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom 12.01.2012

Rülzheim, den 13.01.2012

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters that appear to be 'Hör'.

(Hör)
Ortsbürgermeister